

**MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ  
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 44 70029 Stuttgart  
E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de  
FAX: 0711/126-2255 oder 2379 (Presse)

An den  
Präsidenten des Landtags  
von Baden-Württemberg  
Herrn Guido Wolf MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Str. 3  
70173 Stuttgart

Datum 14.06.2013  
Name Fey  
Durchwahl 0711 126-2143  
Aktenzeichen Z (55) - 0141.5/239F  
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

Staatsministerium

**Kleine Anfrage der Abg. Friedlinde Gurr-Hirsch CDU  
- Auskehrantrag der anteiligen Jagdpacht für den Staatsforst  
- Drucksache 15/3514**

**Ihr Schreiben vom 16. Mai 2013**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

*Ich frage die Landesregierung:*

- 1. Hat sie aktuell vom Auskehranspruch der anteiligen Jagdpacht für Staatsforst in den Jagdgenossenschaften Niederhofen und Stetten a. H. Gebrauch gemacht und wenn ja, mit welcher Begründung?*

Zu 1.:

Der Auskehranspruch für die staatlichen Grundstücke in den Jagdgenossenschaften Niederhofen und Stetten a. H. wurde geltend gemacht.

Die Geltendmachung der Auskehransprüche erfolgte auf Grundlage der innerdienstlichen Anordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg über die Verwaltung und Nutzung der Jagd auf den landeseigenen Flächen (Jagdnutzungsanweisung- JNA) vom 31. März 2006.

*2. Wurde auch in anderen Bezirken oder Jagdgenossenschaften in Baden-Württemberg aktuell die Auskehrung der anteiligen Jagdpacht betrieben und liegen dem allgemeine Vorgaben der Forstverwaltung zugrunde?*

Zu 2.:

Auch in anderen Bezirken und Jagdgenossenschaften wurde die Auskehrung der anteiligen Jagdpacht betrieben. Allgemeine Vorgabe ist die Jagdnutzungsanweisung vom 31. März 2006.

*3. Wird sie weiterhin nach den bislang maßgeblichen Grundsätzen die Auskehrung der anteiligen Jagdpacht beanspruchen oder ist daran gedacht, die Verwaltungspraxis zu modifizieren?*

Zu 3.:

Auskehransprüche werden auch künftig nach den bisherigen Grundsätzen geltend gemacht. Im Staatshaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2013/14 (Staatshaushaltsgesetz 2013/14 vom 19. Dezember 2012) sind diese Grundsätze konkretisiert. Das Land verzichtet aus Billigkeitsgründen auf Auskehransprüche von weniger als 250 Euro. Sofern der Landesanteil am Reinertrag gemeinschaftlicher Jagdbezirke 250 Euro pro Jahr und Jagdgenossenschaft übersteigt, werden landesweit einheitlich die Auskehrungen beansprucht.

*4. Welchen Gewinn erzielte das Land durch die Auskehrung der anteiligen Jagdpacht in den vergangenen fünf Jahren?*

Zu 4.:

Die Einnahmen aus Auskehrungen anteiliger Jagdpachterlöse werden in der Buchführung nicht gesondert von sonstigen Jagdpachterlösen erfasst. Es sind daher keine Zahlen zum erzielten Gewinn durch Geltendmachung des Auskehranspruchs bekannt.

*5. Wie sind derzeit die Reaktionen auf die Veranlassung der Auskehrung der anteiligen Jagdpacht für den Staatsforst, und mit welchen Folgen für die betroffenen Jagdgenossenschaften und Gemeinden rechnet sie?*

Zu 5.:

In Einzelfällen sind negative Rückmeldungen dann aufgetreten, wenn der Auskehranspruch erstmalig geltend gemacht wurde.

Möglicherweise werden in einigen der betroffenen Jagdgenossenschaften weitere Mitglieder ihren Anspruch auf Auskehrung geltend machen. Die Gemeinden sind von diesen Folgen als potentieller Jagdgenosse mittelbar oder dann betroffen, wenn sie die Geschäfte des Jagdvorstands wahrnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Alexander Bonde